

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtlosigkeit verübt werden sind, so ist der Thäter mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insoffern die Gefängnisstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Thaler zu belegen.

Zu demselben, aus Unbedachtlosigkeit begangenen feuergefährlichen Handlungen gehört auch „die Brandstiftung aus Unbedachtlosigkeit“, wie solche so häufig durch unvorsichtige Aufbewahrung mit Streichzündholzchen und mit Zündschwamm in der neueren Zeit vorgekommen ist.

Daraus folgt, daß in denjenigen Fällen, wo durch bloße Nachlässigkeit in Aufbewahrung von Streichzündholzchen, oder Streichschwamm Brände veranlaßt werden, namentlich auch die Familienhäupter, welche verabsäumt haben, dergleichen Streichzündwaren den Kindern unzugänglich zu machen, sich der Gefahr aussehen, in die durch obigen Artikel angedrohten Strafen zu verfallen, es werden in diesen Fällen auch die Königlichen Staatsanwaltschaften die Frage, ob demjenigen, welcher die gedachten Zündstoffe ungnugend verwahrt hat, eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last falle, besonders mit im Auge fassen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist die unterzeichnete Behörde die Ortsgerichten der Amtsdörfer an, nicht nur die Familienhäupter ihres Ortes mit der vorstehenden neuen Warnung in geeigneter Weise bekannt zu machen, sondern sich auch bei der bevorstehenden Revision der Feuerstätten darüber zu vergewissern,

ob die Aufbewahrung dergleichen Zündstoffe in der durch die ältere Verfügung vom 5. Mai 1856, Seite 237 des vorjährigen Frankenberger Intelligenz- und Wochenblattes, vorgeschriebenen Weise gehandhabt werde.

In Erinnerung wird dabei gebracht, daß die mangelhafte Aufbewahrung dieser Zündstoffe, wenn sie auch keinen Brand herbeigeführt hat, schon an und für sich bis mit 20 Thaler Geldbuße, oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich zieht.

Für die, beim Erlass der Verfügung vom 5. Mai 1856 zu dem hiesigen Amtsbezirk noch nicht gehörigen Dörfer fügt man die frühere Verwarnung nachstehend bei.

Frankenberg, am 1. October 1857.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Gensel.

B e r w a r n u n g .

Der Gebrauch von Streichzündwaren — Streichzündholzchen und Streichzündschwamm — ist in doppelter Beziehung mit großer Gefahr verbunden.

Die braune Masse, womit der Schwefel überzogen ist — Phosphor —, ist als Gift anzusehen.

Man warnt daher, davon etwas in den Mund zu nehmen oder in Speisen fallen zu lassen.

Gerath etwas davon in eine offene Wunde, so entsteht der Brand.

Aber auch in feuergefährlicher Beziehung ist die Gefahr groß und bringen wir daher folgende Vorsichtsbestimmungen und Maßregeln zur allgemeinen Kenntniß.

- 1) Der Haußhandel mit Streichzündwaren ist verboten. Leute, die dabei betroffen werden, sind anzuhalten und einzulefern.
- 2) Krämer ic., denen der Verkauf von Streichzündwaren zusteht, dürfen dergleichen unter keinem Vorwande an Kinder und unzurechnungsfähige Personen verabfolgen.
- 3) Kindern und anderen unzurechnungsfähigen Personen ist das Führen von Streichzündwaren verboten. Eltern, Vormünder und Erzieher, auch Dienstherren, die auf dieses Verbot nicht achten, seien sich eigener Verantwortung aus.
- 4) Die Aufbewahrung von Streichzündwaren muß in thönernen, blechernen, oder anderen nicht feuersangenden Büchsen oder Behältern erfolgen, nicht aber in gewöhnlichen Schächtelchen, am wenigsten aber in Papier oder in der bloßen Tasche.
- 5) Die Aufbewahrung in Gebäuden muß geschehen an einem nicht feuergefährlichen Orte und zwar so, wonach das unmöglich ist, dazu zu gelangen, also z. B. nicht im unverschlossenen Tischkasten, nicht auf dem Fensterbretzen, nicht auf dem Ofen, nicht auf dem Kopsfrete, wohin Kinder hinkommen können, wenn sie sich einen Stuhl oder dergleichen holen.

Da die Zündstoffe durch große Wärme sich selbst entzünden, so muß der Aufbewahrungsort